

Interpellation Fraktion GB/JA! (Catherine Weber/Franziska Schnyder, GB): Staatsschutzmitarbeiter und Sicherheitsverantwortlicher im Stade de Suisse Wankdorf: Datenschutz- und personalrechtlich mehr als nur fragwürdig!

Dank der Zeitung „Der Bund“ vom 26. März 2005 ist bekannt geworden, dass der – u.a. von diversen Demo-Einsätzen – bekannte Mitarbeiter des städtischen Staatsschutzes (Informationsdienst), Kurt Trolliet, einer zweiten Tätigkeit nachgehen wird: Als Sicherheitsverantwortlicher für die Stade des Suisse AG Wankdorf Bern, einer privaten Organisation wird Herr Trolliet unter anderem Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, die er von Gesetzes wegen nicht an den polizeilichen Nachrichtendienst weitergeben darf.

Umgekehrt gilt dasselbe Prinzip: Jede Bearbeitung von Personendaten, welche Herr Trolliet in seiner Funktion als Staatsschutz-Polizist durchführt (Bearbeitung ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten, vgl. Art. 2 Abs. 3 DSG) könnte zugleich eine Bekanntgabe der gleichen Daten an eine private Person darstellen, denn Herr Trolliet kann wohl kaum – je nach gerade ausgeübter Funktion – eine andere (staatliche oder private) Haut überziehen, bzw. Erkenntnisse in seinem Gedächtnis vorübergehend löschen.

Bei polizeilich bearbeiteten Daten handelt es sich praktisch durchwegs um besonders schützenswerte Personendaten, für deren Bearbeitung nach Datenschutzgesetzgebung bekanntlich strengere Voraussetzungen gelten (Art. 6 DSG).

Dass der Gemeinderat eine solch äusserst heikle Doppelfunktion zulässt erstaunt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich der Stadtpräsident lange Jahre im Nationalrat gerade zu Themen wie Datenschutz und Staatsschutz engagiert hat – unter anderem in seiner Funktion als Mitglied der für die Kontrolle des Staatsschutzes zuständigen GPK-Delegation.

Nebst den Fragen in Sachen Gewährung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz stellen sich bei diesem staatlich-privaten Doppelmandat auch personalrechtliche Fragen: Art. 63 Absatz 1 PRB bestimmt Folgendes: „Angestellte dürfen kein öffentliches Amt und keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die sich mit ihrer dienstlichen Stellung nicht vertragen oder sie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten beeinträchtigen.“

Wir fragen daher den Gemeinderat:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat generell zu den verschiedenen Fragen bezüglich Doppelfunktion wie oben anskizziert?
2. Wie soll sicher gestellt werden, dass die durch die privatrechtliche Anstellung gewonnenen Erkenntnisse über bestimmte Personen und Ereignisse nicht für die Polizeiarbeit verwendet werden?
3. Wie wird die Wahrung des Amtsgeheimnisses sichergestellt?
4. Wie interpretiert der Gemeinderat in diesem speziellen Fall Artikel 63 Absatz 1 PRB, bzw. wie begründet er die Bewilligung dieses Doppelmandates vor dem Hintergrund dieser Bestimmung im Personalrecht?
5. Gibt es weitere städtische Angestellte, die derart heikle Doppelfunktionen innehaben? Wenn ja, wer und wo und wie lautete jeweils die (datenschutz- und personalrechtliche) Begründung zur Bewilligung?

Interpellation Fraktion GB/JA! (Catherine Weber/Franziska Schnyder, GB), Anne Wegmüller, Daniele Jenni, Natalie Imboden, Myriam Duc, Martina Dvoracek, Karin Gasser, Hasim Sancar

Antwort des Gemeinderats

Es ist richtig, dass die Stadtpolizei Bern nach Abklärungen mit den Verantwortlichen des Stade de Suisse dem erwähnten Mitarbeiter mit Wirkung ab 01. Februar 2005 ein Teilzeit-Pensum von 70% im angestammten Arbeitsgebiet als Hooliganismus-Sachbearbeiter bewilligt hat. Im Sinne eines Versuchs wurde dem Mitarbeitenden ab dem gleichen Zeitpunkt eine Nebenbeschäftigung gemäss Artikel 63 des Personalreglements bewilligt, damit dieser ein Anstellungsverhältnis zu 30% als Sicherheitsleiter des Stade de Suisse annehmen konnte. Das Interesse der Stadt Bern für einen von Anfang an professionell funktionierenden Sicherheitsdienst im Stade de Suisse war Ausschlag gebend für diesen Entscheid.

Diese Nebenbeschäftigung wurde vom betreffenden Mitarbeiter bereits wieder per 31. Mai 2005 gekündigt. Mit Ausschlag gebend für diesen Entscheid seitens des Mitarbeitenden war die Tatsache, dass in seinem angestammten Arbeitsgebiet als Hooliganismus-Sachbearbeiter ein 70%-Pensum nicht ausreichte.

Die von den Interpellantinnen und Interpellanten gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie in der Interpellation aufgeführt, ist für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter von städtischen Mitarbeitenden Artikel 63 des Personalreglements massgebend: Wenn sich solche Tätigkeiten mit der dienstlichen Stellung von Mitarbeitenden nicht vertragen oder sie bei der Ausübung der Dienstpflichten beeinträchtigen, dann sind sie verboten; alle anderen sind erlaubt.

Die Stadt hat somit ein liberales Regime in diesem Themenbereich. Dies erstaunt nicht, fördert sie doch Teilzeitarbeit und Engagement zugunsten des Gemeinwesens ihrer Mitarbeitenden. Allerdings sind dort Grenzen zu setzen, wo es zu Interessenkonflikten zwischen der städtischen Funktion und der anderen Tätigkeit kommt bzw. kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die bei der Stadt ausgeübte Arbeit für private Zwecke ausgenützt werden könnte (öffentliche Auftragsvergabe und private Auftragsnahme; private Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten, die zum ausgeübten öffentlichen Aufgabengebiet gehören; Konkurrenzierung der Stadt durch private Tätigkeit; Verwertung von vertraulichen amtlichen Informationen oder Daten für Private; usw.) oder umgekehrt.

So sinnvoll eine enge Koordination zwischen dem Wahrnehmen der Sicherheitsverantwortung in einem Stadion und der polizeilichen Tätigkeit im Bereich des Hooliganismus ist, muss auch der Gemeinderat anerkennen, dass rechtlich gesehen eine solche Doppelfunktion zu Interessenkonflikten führen könnte, auch wenn sie beiden Seiten Nutzen bringt: Das Aufgabengebiet ist das gleiche, das Trennen der Informationsbereiche heikel.

Aus der beidseitigen Datenzugriffsmöglichkeit gleich eine Datenweitergabe an Private zu konstruieren, geht für den Gemeinderat allerdings zu weit. Nicht wenige städtische Mitarbeitende haben Zugriff auf vertrauliche Informationen und Personendaten, teilweise sogar auf schützenswerte Personendaten. Sie sind aber aufgrund von Artikel 61 des Personalreglements über die Geheimhaltungspflicht „verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Sie dürfen

Akten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.“ Diese Verpflichtung deckt auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen ab.

Zu Frage 2:

Diese Frage stellt sich für alle Polizistinnen und Polizisten generell und unabhängig von allfälligen Nebenbeschäftigungen. Es ist immer möglich, dass Polizistinnen und Polizisten aus dem Privatbereich Kenntnisse von sensiblen Daten und Ereignissen erhalten. In der Praxis gilt der Grundsatz, dass privat erlangte Kenntnisse dienstlich nicht genutzt werden sollen. Dies auch im Sinne des Schutzes der Privatsphäre jeder Polizistin und jedes Polizisten. Die im Rahmen der Nebenbeschäftigung allenfalls erhaltenen Kenntnisse sind analog zu betrachten. Gemäss Dienstordnung der Stadtpolizei Artikel 4 Absatz 5 besteht ausser Dienst nur Handlungspflicht bei „Gefahr in Verzug“ (unmittelbar drohende Gefahr für Leib, Leben etc). Dem gegenüber besteht immer eine Handlungspflicht, wenn die Polizistin/der Polizist im Dienst ist. Dieser Grundsatz galt auch strikte für den Mitarbeitenden in seiner Funktion als Sicherheitsleitender des Stade de Suisse.

Zu Frage 3:

Auch bei dieser Frage gilt die gleiche Ausgangslage, wie sie in der Frage 2 festgehalten wurde. Jede Polizistin/jeder Polizist weiss seit der Grundausbildung und ist dazu angehalten, das Amtsgeheimnis jederzeit zu wahren. Zusätzlich wurde diesem Punkt in einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer speziell Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall hat dies zu keinem Problem geführt. Wie bei der Antwort auf die Frage 1 ebenfalls bereits erwähnt, regelt das Personalreglement in Artikel 61 umfassend die Geheimhaltungspflicht für städtische Mitarbeitende.

Zu Frage 4:

Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen des Gemeinderats.

Zu Frage 5:

Eine aufgrund dieser Interpellation von der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik durchgeführte Umfrage innerhalb der Stadtverwaltung hat keine Doppelfunktionen mit funktionsimmanenten Interessenkonflikten ergeben.

Bern, 31. Mai 2006

Der Gemeinderat